

Einführung / Hinweise zur Synopse

Die vorliegende Synopse dient der Gegenüberstellung der bislang geltenden „**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung**“ (Altfassung) mit den künftig vorgesehenen Neuregelungen.

Die bisherige Gesamtsatzung soll durch zwei eigenständige Satzungen abgelöst werden:

1. **Benutzungssatzung** (Regelungen zum Benutzungsverhältnis, zu Rechten und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, Ordnungsvorschriften, Beendigung der Unterbringung etc.)
2. **Gebührensatzung** (Regelungen zur Gebührenpflicht, zum Gebührenmaßstab, zur Gebührenhöhe sowie zur Festsetzung und Fälligkeit)

Ziel der Trennung ist insbesondere eine **klarere Systematik und bessere Rechtsanwendung**, da Benutzungsregelungen und Gebührenrecht unterschiedlichen Anforderungen folgen und künftig getrennt fortgeschrieben werden sollen.

Ein wesentlicher Grund für die Aufteilung ist zudem die **vereinfachte und schnellere Anpassbarkeit der Gebührenregelungen**. Notwendige Gebührenanpassungen (z. B. infolge steigender Betriebs-, Energie- oder Unterbringungskosten) können dadurch mit geringerem Aufwand umgesetzt werden, ohne zugleich die Benutzungsregelungen ändern zu müssen.

Darüber hinaus wird mit der neuen Gebührensatzung die Gebührenregelung auf **verschiedene Arten der Unterbringung** erweitert. Während die bisherige Satzung im Gebührenrecht im Wesentlichen auf eine konkrete Unterkunft zugeschnitten war, ermöglicht die neue Gebührensatzung eine rechtssichere Gebührensatzung auch für weitere Unterbringungsformen (z. B. Notunterkünfte und kurzfristig angemietete Unterkünfte/Hotels). Dies ist für die Stadt Koblenz von besonderer praktischer Bedeutung, da Unterbringungen aufgrund der tatsächlichen Bedarfslage nicht ausschließlich in einer einzelnen Einrichtung erfolgen.

Die Neuregelung führt außerdem zu einer deutlichen **Verwaltungsvereinfachung bei der Kostenerhebung und Durchsetzung**: Gebührenbescheide auf Grundlage der Gebührensatzung sind öffentlich-rechtlich festsetzbar und nach den hierfür geltenden Vorschriften vollstreckbar. In der Vergangenheit mussten Unterbringungskosten außerhalb der in der Satzung erfassten Unterkunft teilweise zivilrechtlich geltend gemacht werden, was – insbesondere bei ausbleibender Zahlung – die gerichtliche Titulierung und damit einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erforderlich machte.

Die Synopse enthält daher neben der Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungstexte auch Erläuterungen zur Zuordnung („Fundstelle alt/neu“), zur Systemumstellung sowie zu inhaltlichen Änderungen (redaktionell oder materiell).

Alte Fassung	Neue Fassung(en)	Erläuterung
	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform und Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Koblenz jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern und Elternteilen mit ihren Kindern, wenn diese obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet.</p> <p>(4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist, b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine</p>	<p><i>Grundregelung zur Einordnung als öffentliche Einrichtung und zur Zweckbestimmung wurde aus § 1 (alt) übernommen. Neu ist eine deutlich erweiterte Begriffsbestimmung: Erfasst werden nun ausdrücklich auch kurzfristig angemietete Unterbringungsobjekte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Zudem wird der Begriff „obdachlos“ inhaltlich definiert und Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind, werden ausdrücklich ausgenommen (Klarstellung/Abgrenzung).</i></p>

	<p>Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder</p> <p>c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist,</p> <p>und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann.</p> <p>Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.</p>	
<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Benutzerparteien ein Badezimmer teilen.</p>	<p>§ 2 Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird. Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person</p>	<p><i>Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird weiterhin zugrunde gelegt (inhaltlich übernommen). Neu aufgenommen und deutlich konkretisiert wurde das Aufnahmeverfahren (formloser Antrag, Mitwirkungspflichten, Nachweispflichten, schriftliche Einweisungsverfügung, Befristung sowie Verlängerung/Verkürzung). Zusätzlich werden Anzeige- und Mitteilungspflichten bei Änderungen ausdrücklich geregelt. Gebührenpflicht wird nur noch als Hinweis aufgenommen; die Gebührenregelung ist vollständig in die neue Gebührensatzung ausgelagert.</i></p>

	<p>(z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt.</p> <p>(3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich.</p> <p>(4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>(5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise</p>	
--	--	--

	<p>absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden.</p> <p>(7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen.</p> <p>(8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.</p>	
--	---	--

	<p>(9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Koblenz.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Ordnungsamtes oder mit dem in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe durch den Benutzer angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.</p> <p>(3) Für den Fall, dass der Untergebrachte seiner Verpflichtung aus § 5 Ziffer 3 nicht nachkommt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit des Untergebrachten.</p> <p>(4) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen</p> <p>(1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten.</p> <p>(2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.</p> <p>(3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken. Tierhaltung ist nicht gestattet.</p> <p>(4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer</p>	<p><i>Regelungen zur Nutzung ausschließlich zu Wohnzwecken sowie zum Ausschluss der Aufnahme Dritter/Tierhaltung wurden aus der Altfassung übernommen (bisher verteilt geregelt). Neu ist die deutliche Erweiterung der allgemeinen Verhaltens- und Ordnungsvorgaben (u. a. Besuchszeiten, Rauch-/Alkohol-/Drogenverbot, Waffenverbot, Flucht- und Rettungswege, Nachtruhe, Hausordnung als verbindliche Grundlage). Damit wurden bisherige Einzelregelungen zusammengeführt und aktualisiert.</i></p> <p><i>Die in der Altfassung enthaltenen detaillierten Lärmschutzregelungen (§ 6 alt), insbesondere zur Mittagsruhe und zu zeitlich begrenzten Tätigkeiten, werden in der Neufassung nicht mehr eigenständig geregelt. Der Lärmschutz erfolgt nun über allgemeine Benutzungs- und Rücksichtnahmepflichten sowie über die Hausordnung.</i></p> <p><i>Die sicherheitsrelevanten Einzelregelungen der Altfassung (§ 7 alt), insbesondere zu Flucht- und Rettungswegen sowie zum Umgang mit gefährlichen Gegenständen, wurden in der Neufassung nicht als eigener Paragraph fortgeführt, sondern in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert.</i></p>

<p>Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen Vertreter des Ordnungsamtes besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt.</p> <p>(5) Die Stadt Koblenz kann Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist.</p>	<p>außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen.</p> <p>(5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.</p> <p>(7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen.</p> <p>(8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit</p>	
--	--	--

	<p>Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis.</p> <p>(9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten.</p> <p>(10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt.</p> <p>(11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.</p> <p>(12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.</p> <p>(13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe.</p> <p>(14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Benutzung der überlassenen Räume</p> <p>(1) Die überlassenen Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Besondere Pflichten der Benutzer</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.</p>	<p><i>Pflichten zur Rücksichtnahme, Sauberhaltung, Anzeige von Mängeln sowie Mitteilung längerer Abwesenheit waren in der Altfassung bereits enthalten, werden nun jedoch deutlich detaillierter und praxisnäher geregelt (Reinigung, Mülltrennung, Lüften/Heizen, Reinigungswechsel</i></p>

<p>(2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen werden.</p> <p>(3) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden.</p> <p>(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes zugelassen werden. Das Ordnungsamt kann Veränderungen, die ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.</p>	<p>(2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten.</p> <p>(3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen.</p> <p>(5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>(6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.</p>	<p><i>bei Gemeinschaftsräumen). Zudem wird die Befolgung von Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes/Beauftragten ausdrücklich normiert.</i></p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Benutzer</p> <p>Die Benutzer sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen, 2. dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist, 3. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche das Ordnungsamt vor deren Beginn zu benachrichtigen. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Zutritt zur Unterkunft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück. (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei <ol style="list-style-type: none"> a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen, b) Störung des Hausfriedens, c) Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft. 	<p><i>Das Betretungsrecht der Beauftragten der Stadt (inkl. Gefahr im Verzug) wird aus der Altfassung übernommen und konkretisiert (Ankündigungsfrist/Zeitrahmen). Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass Besuchern aus wichtigem Grund das Betreten untersagt werden kann (insbesondere bei Verstößen gegen Hausordnung, Störung des Hausfriedens, Belästigungen).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Lärmschutz</p> <p>(1) Das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.</p>	<p><i>Regelungen zu Ende/Beendigung des Benutzungsverhältnisses, freiwilligem Auszug, Räumung und Rückgabe waren in der Altfassung teilweise enthalten, werden nun jedoch umfassend zusammengeführt und erheblich konkretisiert (Befristung durch Einweisungsverfügung, weitere</i></p>

<p>dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die übrigen Unterkunftsbesohner nicht stören.</p> <p>(2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Das Zerkleinern von Brennmaterial ist auf die Kellerräume zu beschränken und ist ebenfalls nur während der in Satz 1 genannten Zeiten erlaubt.</p>	<p>(2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person.</p> <p>(3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.</p> <p>(4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft.</p> <p>(5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person.</p> <p>(6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn</p> <p>a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen</p>	<p><i>Beendigungsgründe, Rückgabe- und Schlüsselpflichten). Neu bzw. deutlich ausgeweitet ist die Regelung zur Räumung/Verwahrung/Verwertung zurückgelassener Gegenstände (u. a. sofortige Entsorgung verderblicher Sachen, Fristen, Vermutung der Eigentumsaufgabe, Kostendeckung) sowie die Sonderregelung für Todesfälle.</i></p>
--	---	--

	<p>verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen,</p> <ul style="list-style-type: none">b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert,c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte,d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt,e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt,f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt,g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt,h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist,i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden	
--	---	--

	<p>ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat,</p> <p>j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert.</p> <p>(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben.</p> <p>(8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht.</p> <p>(9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht</p>	
--	--	--

	<p>verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird.</p> <p>(10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Sicherheit</p> <p>(1) Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.</p> <p>(2) Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Es dürfen hier keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden.</p> <p>(3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchverursachenden Stoffen ist untersagt.</p> <p>(4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der entsprechende Hausmeister oder das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Bis Abhilfe</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>(1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und</p>	<p><i>Haftungsregelungen werden aus der Altfassung im Wesentlichen übernommen und redaktionell angepasst. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsleistung nun ausdrücklich im Rahmen der Aufnahme (§ 2 Benutzungssatzung) geregelt wird und damit systematisch dem Benutzungsverhältnis zugeordnet ist</i></p>

<p>geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.</p>	<p>andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.</p> <p>(3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte</p> <p>(1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung sowie für ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen. Verunreinigungen der Unterkunft und des sie umgebenden Grundstückes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und auch ansonsten sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen.</p> <p>(3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u. ä. ist nach näherer</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind, d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten, 	<p><i>Die Ordnungswidrigkeitenregelung war in der Altfassung enthalten und wird nun in der Benutzungssatzung systematisch fortgeführt. Die Tatbestände wurden an die neue Struktur der Benutzungspflichten angepasst und teilweise erweitert (u. a. zusätzliche Verbote/Benutzungsregeln). Materielle Änderung: Anpassung des Bußgeldrahmens (vgl. § 8 Abs. 2 Benutzungssatzung).</i></p>

<p>Anweisung durch das Ordnungsamt von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Benutzer haben wöchentlich abwechselnd den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine vom Ordnungsamt dafür beauftragte Person vorgenommen werden. Grundsätzlich beginnen, je nach Belegung der Unterkunft, die Bewohner des Raumes bzw. der Wohnung Nummer 1; es folgen die Bewohner der weiteren Unterkünfte, soweit diese belegt sind, in numerischer Reihenfolge.</p> <p>(5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten des Ordnungsamtes selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p>	<p>Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut, 3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt, 4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt, 5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt, 6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 9 Betreten der Unterkunft</p> <p>Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.</p>	<p><i>Inkrafttretensregelung neu gefasst. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ausdrücklich außer Kraft gesetzt (Folgeregelung).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Benutzern gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten des Ordnungsamtes auszuhändigen.</p> <p>(4) Von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös</p>		

<p>gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.</p>		
<p style="text-align: center;">§11 Haftung</p> <p>(1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.</p> <p>(3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt</p>		

auf deren Kosten beseitigen lassen.		
<p style="text-align: center;">§ 12 Verwaltungszwang</p> <p>Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.</p>		
	<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer einer städtischen Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Wird die Unterkunft von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteilen mit ihren Kindern gemeinsam benutzt, sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.</p>	<p><i>Gebührenpflicht und Gebührensschuldnerschaft werden aus der Altfassung übernommen. Neu ist die differenzierte Regelung zur Haftung bei gemeinsamer Nutzung: Gesamtschuldnerschaft weiterhin bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern/eheähnlichen Lebensgemeinschaften; bei reiner Wohngemeinschaft/Mehrfachbelegung wird eine anteilige Gebührenpflicht ausdrücklich klargestellt.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p><i>Regelung zu Beginn/Ende der Gebührenpflicht sowie zur Entstehung der Gebührenschuld war in der Altfassung bereits enthalten und wird inhaltlich übernommen. Die Vorschrift wird nun systematisch klarer gegliedert (Beginn/Ende in Abs. 1; Entstehung der Gebührenschuld in Abs. 2).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Beginn, Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist</p> <p>a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich</p>	<p><i>Der Gebührenmaßstab (Wohnfläche zzgl. Energiepauschale) war in der Altfassung bereits geregelt und wird für Notunterkünfte fortgeführt. Neu ist die ausdrückliche Differenzierung nach Unterbringungsart (Notunterkünfte und Hotels) sowie die Aufnahme weiterer Unterbringungsstandorte. Die bisherige</i></p>

<p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>b) bei Hotels die Zimmerkategorie.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft</p> <p>a) Am Luisenturm 21, 56077 Koblenz 11,05 Euro pro qm Wohnfläche</p> <p>b) Fritz-Michel-Straße 33, 56070 Koblenz 10,01 Euro pro qm Wohnfläche,</p> <p>zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie.</p> <p>(4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:</p>	<p><i>Festsetzung über ein Gebührenverzeichnis/Anlage wird in der Neufassung durch konkrete Gebührensätze im Satzungstext ersetzt (Transparenz/Handhabung). Die Tagesberechnung (1/30 der Monatsgebühr) wird übernommen.</i></p> <p><i>Die Gebührenhöhe in den städtischen Unterkünften orientiert sich an den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere die Mietaufwendungen sowie die umlagefähigen Nebenkosten (u. a. Wasserversorgung, Entwässerung, Oberflächenentwässerung, Versicherungen, , Straßenreinigungsgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, etc.).</i></p> <p><i>Die Gesamtkosten werden auf die jeweilige Gesamtläche der Unterkunft umgerechnet und als Quadratmeterpreis ermittelt. Die individuelle Gebühr ergibt sich sodann aus der Größe des zugewiesenen Zimmers bzw. der genutzten Fläche.</i></p> <p><i>Für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ ist zusätzlich ein mietvertraglich vereinbarter Zuschlag zu berücksichtigen. Dieser dient der Amortisation der von der Koblenzer Wohnbau bei Anmietung des Gebäudes durchgeführten Umbaumaßnahmen und wird entsprechend anteilig in die Gebührenkalkulation einbezogen. Die Energiepauschale soll die Kosten für die Nutzung des Stroms in den gemeinschaftlich genutzten Räumen decken. Die Stromkosten in den zugewiesenen Räumen werden direkt per Münzzähler erhoben.</i></p>
---	---	--

	a) Einzelzimmer 51 Euro b) Doppelzimmer 65 Euro c) Dreibettzimmer 89 Euro.	
<p style="text-align: center;">§ 16 Festsetzung und Fälligkeit</p> (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die Folgemonate am Ersten eines jeden Monats, fällig. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.	<p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung und Fälligkeit</p> (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.	<i>Festsetzung durch Gebührenbescheid wird aus der Altfassung übernommen. Materielle Änderung: Anpassung der Fälligkeitsregelung (Einzugsmonat und Folgemonate) gegenüber der bisherigen Fristenregelung. Die Regelung, dass eine vorübergehende Nichtbenutzung nicht von der Gebührensatzungspflicht entbindet, wird übernommen.</i>
<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes a) entgegen § 4 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 4 Abs. 2 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 4 Abs. 3 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	<i>Eigenständige Inkrafttretensregelung für die neue Gebührensatzung; zeitliche Abstimmung mit dem Außerkrafttreten der bisherigen Gesamtsatzung.</i>

<p>Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4 nicht nachkommt, 3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein oder nicht frei von Abfällen übergibt, 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Besitzern gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt, <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden; im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 €. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - in seiner jeweils geltenden Fassung - Anwendung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 In Kraft treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>		